

Kurztitel

Patentverträge-Einführungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 52/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 234/1984

§/Artikel/Anlage

§ 14a

Inkrafttretensdatum

01.08.1984

Außerkrafttretensdatum

30.06.2005

Text**Rechtshilfeersuchen**

§ 14a. (1) Das Österreichische Patentamt hat die Rechtshilfeersuchen des Europäischen Patentamtes (Art. 131 Abs. 2 EPÜ) entgegenzunehmen. Die Rechtshilfeersuchen sind von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied der Rechtsabteilung unter Beiziehung des für das betreffende technische Gebiet zuständigen fachtechnischen Mitgliedes zu erledigen.

(2) Das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBI. Nr. 136, in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.